

BVEG

Leitfaden

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Stand 06/2021

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

Vorwort

Wenn Substitution, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind bzw. das Restrisiko nicht auf ein akzeptables Niveau reduziert werden kann, so müssen „Persönliche Schutzmaßnahmen“ umgesetzt werden. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der Allgemeinen Bundesbergverordnung - (ABBergV) ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen.

PSA muss bei allen Arbeiten und Tätigkeiten verwendet werden, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere Maßnahmen (technisch oder organisatorisch) nicht verhindert werden können.

Zur PSA gehören zum Beispiel: Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung, etc.

Dieser Leitfaden gilt für die Grundausstattung an PSA für Arbeiten in den Betriebsanlagen der E&P Industrie in Deutschland. Erfüllt die PSA des Kontraktors alle nachfolgend aufgeführten Kriterien, so kann er mit dieser PSA in allen Mitgliedsbetrieben des BVEG allgemeine Tätigkeiten ausführen.

Bei Arbeiten mit besonderen Gefährdungen, wie z.B. Umgang mit Gefahrstoffen und Arbeiten bei Absturzgefährdung kann eine der Gefährdung angepasste erweiterte PSA erforderlich werden.

Grundsätzlich gilt: Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt entsprechend des Gefährdungspotentials des Arbeitsplatzes (Gefährdungsbeurteilung / Jobsicherheitsanalyse).

1. Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Prozessanlagen der E&P Industrie (Grundausrüstung für allgemeine Tätigkeiten)

	DGV Regelwerk	Normen	Mindestanforderungen an Standard PSA (alle E&P Unternehmen)	Zusatzbemerkung
Kopfschutz	112-193	DIN EN 397	DIN EN 397	DIN EN 397: Industrieschutzhelm mit Schutz vor fallenden Gegenständen und deren Konsequenzen
Augenschutz	112-192	DIN EN 166	DIN EN 166: Optische Klasse: 1 Mechanische Festigkeit: S	DIN EN 166: Optische Klasse: 1 - für Arbeiten mit besonders hohen Anforderungen an die Sehleistung Mechanische Festigkeit: S - erhöhte mechanische Festigkeit
Schutzkleidung - Oberbekleidung	112-189	EN ISO 11611 EN ISO 11612 EN ISO 14116 EN 61482-1-2 EN 13034 Typ 6 EN ISO 20471* EN 1149-3 EN 1149-5	EN ISO 11612 Leistungsstufen A1, B1, C1 EN 1149-3 EN 1149-5	EN ISO 11612: Schutz gegen Hitze: Schutzstufe 1 jeweils für die Prüfmerkmale A: begrenzte Flammenausbreitung B: konvektive Hitze C: Strahlungshitze E: flüssige Eisenspritzer F: Kontakthitze EN 1149-3: Schutzkleidung - Elektrostatistische Eigenschaften - Teil 3 (antistatisch, Ableitung in die Luft) EN 1149-5: Schutzkleidung - Elektrostatistische Eigenschaften - Teil 5 (für Bereiche mit Gefahr plötzlicher elektrostatischer Entladungen)
Schutzhandschuhe	112-995	DIN EN 388	DIN EN 388:2003 - Mindestens mit Schnittschutzklasse 2 DIN EN 388:2019 - Mindestens mit Schnittschutzklasse B	DIN EN 388:2003 : Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; mindestens Schnittschutzklasse 2 DIN EN 388:2019 : Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; mindestens Schnittschutzklasse B
Sicherheitsschuhe	112-191	DIN EN ISO 20345	DIN EN ISO 20345 mit Sicherheitsstufe S3	keine Schlupfstiefel, Sicherheitsstufe S3 schließt u.A. antistatische Eigenschaften mit ein, Schuh muss geschnürt sein und den Knöchel umschließen
Gehörschutz	112-194	DIN EN 352	DIN EN 352	Nur bei Lärmbelastung erforderlich.

* Empfehlung: Bei Neukauf von Arbeitsschutzkleidung auf die Sichtbarkeit in Anlehnung an die EN ISO 20471 achten.

2. Hinweise zu den unterschiedlichen Normen der Schutzkleidung gegen Flammenausbreitung, Hitze und Flammen

Hoch---Schutzwirkung -- niedrig	Schutzkleidung aus Materialien mit begrenzter Flammenausbreitung Reduziert die Möglichkeit, dass sich Schutzkleidung entzündet nicht geeignet bei Schutzanforderung gegen Hitze / Flammen	EN ISO 14116	Index 1	Prüfmethode wie Index 3, aber Lochbildung erlaubt, dürfen nicht auf der Haut getragen werden
			Index 2	zusätzlich zu Index 1: Material muss erlöschen, bevor der Rand des Probestückes erreicht wurde
			Index 3	zusätzlich zu Index 2: Gewebeprobe wird einer Flamme ausgesetzt (10 Minuten), die Nachbrennzeit beträgt max. 2 Sekunden, keine Lochbildung und keine Bildung von Schmelztröpfchen erlaubt
	Bekleidung zum Schutz vor Hitze und Flammen (i. B. Wärmedurchgang) schützt bei kurzzeitigem Kontakt mit Flammen	EN ISO 11612	Stufe 1	geringes wahrnehmbares Risiko
			Stufe 2	mittleres wahrnehmbares Risiko
			Stufe 3	hohes wahrnehmbares Risiko
			Stufe 4	Intensive Strahlungshitze
	Schweißerschutzbekleidung	EN ISO 11611	Klasse 1	niedriger: weniger riskante Schweißarbeiten
			Klasse 2	höher: riskante Schweißarbeiten, viele Schweißspritzer und Strahlungshitze